

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Mai 2024

---



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



Nr.	Titel	Fundstelle
1	Die E-Rechnung für Unternehmen ab 1.1.2025	eigener Beitrag
2	Wachstumschancengesetz – ein kurzer Überblick	eigener Beitrag
3	Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024	BMF-Schreiben v. 12.2.2024 – IV D 3 – S 1547/19/10001 :005
4	Falscher Umsatzsteuerausweis bei Rechnung an Endverbraucher schadet nicht	BMF-Schreiben v. 27.2.2024 – III C 2 – S 7282/19/10001 :002
5	Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachgehenden Unterhalts	BFH-PM 12/24 v. 29.2.2024, BFH-Urt. v. 18.10.2023 – X R 7/20



## Themeninfos

### „Pflicht zur E-Rechnung“ & „Wachstumschancengesetz“

Das Wachstumschancengesetz ist in aller Munde, am 22.3.2024 wurde nun eine Einigung erzielt. Das Gesetzespaket ist am 28.3.2024 in Kraft getreten. Damit sind nun auch die Regelungen zum heiß diskutierten Thema E-Rechnungen mit Einführung zum 1.1.2025 und Übergangsregelungen Gesetz. Wir haben für Sie umfassende Rundschreiben zu den Themen „E-Rechnung“ und „Wachstumschancengesetz“ erstellt. Aktuelle BMF-Schreiben und sonstige Klarstellungen werden angepasst.

**Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:**

**[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)**

#### **Das 4. Bürokratieentlastungsgesetz – Änderungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Das 4. Bürokratieentlastungsgesetz soll auch einige Änderungen zur Förderung der Digitalisierung sowie Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare mit sich bringen.

Bislang muss die Änderungsmeldung registrierter Personen bei vorübergehender oder gelegentlicher Hilfeleistung in Steuer-sachen gem. § 3a Abs. 4 StBerG noch in Schriftform erfolgen. Dies soll künftig auch auf elektronischem Weg erfolgen dürfen.

Weiterhin darf der Mandant bei Abtretung oder Übertragung von Gebührenforderungen des Steuerberaters, die dessen ausdrücklicher Zustimmung bedürfen, dieser künftig auch in Textform zustimmen.

Ab dem 1.1.2028 soll es weiterhin zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Sozialversicherungsträger geben, in welcher die Steuerberater eine Generalvollmacht ihrer Mandanten elektronisch

hinterlegen lassen, die sämtliche Sozialversicherungsträger dann abrufen können. Damit sollen dann die zahlreichen schriftlichen Einzelvollmachten für die jeweiligen Träger entfallen.

Für Wirtschaftsprüfer sollen Anmeldungen zur Eignungsprüfung, Examen sowie Mitteilungen an das Berufsregister über eine digitale Portallösung durchgeführt werden, Urschriften oder beglaubigte Abschriften sollen nicht mehr vorgelegt werden müssen und schriftliche Examensprüfungen sollen IT-gestützt erfolgen können.

Künftig soll auch klarstellend geregelt werden, dass Notare, die Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkunden bzw. beglaubigen, für die Beteiligten auch sämtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen tätigen dürfen, die im Gründungszusammenhang notwendig sind. Eine gesonderte Vollmacht ist hierfür nicht erforderlich.

Soweit es keine Angabe zum konkreten Inkrafttreten gibt, sollen die Änderungen zum nächsten auf die Gesetzesverkündung folgenden Quartal gelten, geplant ist der 1.9.2024.  
- eigener Beitrag -